

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 25/05

15. März 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-209/03

The Queen, auf Antrag von Dany Bidar / London Borough of Ealing & Secretary of State for Education and Skills

DIE BEIHILFE ZUR DECKUNG DER UNTERHALTSKOSTEN VON STUDENTEN FÄLLT IN DEN ANWENDUNGSBEREICH DES EG-VERTRAGS, SOWEIT ES UM DAS DISKRIMINIERUNGSVERBOT AUS GRÜNDEN DER STAATSANGEHÖRIGKEIT GEHT

Die in England und Wales geltende Regelung, nach der eine solche Beihilfe unter der Voraussetzung gewährt wird, dass der Student im Vereinigten Königreich auf Dauer ansässig ist, ist mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar, da es einem Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats unmöglich ist, als Student den Status einer „auf Dauer ansässigen“ Person zu erlangen.

In England und Wales wird die Beihilfe zu den Unterhaltskosten für Studenten als Studentendarlehen vom Staat gewährt. Dieses Darlehen wird zu einem an die Inflationsrate gebundenen Zinssatz gewährt, der unter den gewerblichen Zinssätzen liegt, und der Student beginnt mit der Rückzahlung des Darlehens erst, wenn sein Verdienst 10 000 GBP (ungefähr 14 000 EUR) übersteigt. Ein Angehöriger eines anderen Mitgliedstaats hat Anspruch auf ein solches Darlehen, wenn er im Vereinigten Königreich „auf Dauer ansässig“ ist und dort in den drei Jahren vor Beginn seines Studiums seinen Wohnsitz hatte. Nach der streitigen Regelung kann nicht „auf Dauer ansässig“ werden, wer seinen Wohnsitz nur für ein Studium im Vereinigten Königreich hat.

Dany Bidar, ein französischer Staatsangehöriger, begab sich im August 1998 in das Vereinigte Königreich, als er seine Mutter begleitete, die sich dort einer medizinischen Behandlung unterziehen musste. Er lebte dort bei seiner Großmutter und absolvierte die letzten drei Jahre einer weiterführenden Schule. Im September 2001 schrieb er sich am University College London ein und beantragte beim London Borough of Ealing eine finanzielle Unterstützung. Zwar wurde ihm die Beihilfe für seine Studiengebühren gewährt, doch das Darlehen für seinen Unterhalt wurde ihm mit der Begründung versagt, dass er im Vereinigten Königreich nicht „auf Dauer ansässig“ sei.

Herr Bidar focht diese Entscheidung mit der Begründung an, dass das Erfordernis, auf Dauer ansässig zu sein, eine nach dem EG-Vertrag verbotene Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit darstelle. Der High Court hat den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gefragt, ob infolge der Entwicklungen im Gemeinschaftsrecht einschließlich der Einführung der Unionsbürgerschaft die Unterhaltsbeihilfe für Studenten weiterhin nicht unter den EG-Vertrag falle. Falls dies nicht der Fall ist, möchte das nationale Gericht wissen, welche Kriterien anzuwenden sind, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Beihilfe auf objektive Erwägungen gegründet sind.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass sich ein Unionsbürger, der sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaats aufhält, nach ständiger Rechtsprechung in allen Situationen, die in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen, auf das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit berufen kann. Nichts im Text des EG-Vertrags erlaubt die Annahme, dass Studenten, die Unionsbürger sind, die den Bürgern durch den Vertrag verliehenen Rechte verlieren, wenn sie sich zu Studienzwecken in einen anderen Mitgliedstaat begeben. Ein Angehöriger eines Mitgliedstaats, der sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt und dort eine weiterführende Schule besucht, macht nämlich von der durch Artikel 18 EG garantierten Bewegungsfreiheit Gebrauch.

Der Gerichtshof führt aus, dass ein Angehöriger eines Mitgliedstaats, der wie Herr Bidar in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, wo er eine weiterführende Schule besucht und seinen Schulabschluss macht, ohne dass ihm entgegengehalten wird, nicht über ausreichende Mittel und eine Krankenversicherung zu verfügen, auf der Grundlage des Artikels 18 EG und einer Richtlinie aus dem Jahr 1990¹ ein Aufenthaltsrecht genießt.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass er zwar in der Vergangenheit entschieden hat, dass eine Förderung, die Studenten für den Lebensunterhalt gewährt wird, außerhalb des Anwendungsbereichs des EG-Vertrags liegt, dass aber der Vertrag über die Europäische Union die Unionsbürgerschaft eingeführt und ein Kapitel eingefügt hat, das sich mit der allgemeinen und beruflichen Bildung befasst.

Aufgrund dieser Entwicklung des Gemeinschaftsrechts stellt der Gerichtshof fest, dass eine **Beihilfe, die Studenten**, die sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, **zur Deckung der Unterhaltskosten** in Form eines vergünstigten Darlehens oder eines Stipendiums **gewährt wird, in den Anwendungsbereich des EG-Vertrags fällt.**

Die in der streitigen Regelung enthaltenen Erfordernisse können von britischen Staatsangehörigen leichter erfüllt werden, und es besteht die grundsätzliche Gefahr, dass Angehörige anderer Mitgliedstaaten dadurch benachteiligt werden. Eine solche unterschiedliche Behandlung ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie auf objektiven, von der Staatsangehörigkeit unabhängigen Erwägungen beruht und in einem angemessenen Verhältnis zu dem zulässigerweise verfolgten Zweck steht.

Hierzu weist der Gerichtshof darauf hin, dass es jedem Mitgliedstaat freisteht, darauf zu achten, dass die Gewährung von Beihilfen zur Deckung des Unterhalts von Studenten aus anderen Mitgliedstaaten nicht zu einer übermäßigen Belastung wird, die Auswirkungen auf das gesamte Niveau der Beihilfe haben könnte, die dieser Staat gewähren kann. **Es ist somit legitim, dass ein Aufnahmemitgliedstaat eine derartige Beihilfe nur solchen Studenten**

¹ Richtlinie 90/364/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht.

gewährt, die nachgewiesen haben, dass sie sich bis zu einem gewissen Grad in die Gesellschaft dieses Staates integriert haben.

Die in den streitigen Regeln enthaltenen Erfordernisse eines zuvor bestehenden Wohnsitzes von einigen Jahren und der dauernden Ansässigkeit im Aufnahmemitgliedstaat können für den Nachweis eines gewissen Grades an Integration herangezogen werden.

Die streitige Regelung schließt jedoch für einen Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats jede Möglichkeit aus, als Student den Status einer auf Dauer ansässigen Person zu erlangen.

Eine solche Behandlung hindert einen Studenten, der sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhält und dort einen großen Teil seiner Ausbildung an weiterführenden Schulen erhalten hat und der folglich eine tatsächliche Verbindung zu der Gesellschaft dieses Staates hergestellt hat, daran, unter den gleichen Voraussetzungen zu studieren wie ein Angehöriger des Mitgliedstaats. Sie ist somit mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DA, DE, EN, ES, EL, FR, IT, NL, PL, PT

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*